

920.110

Reglement über den "Fonds Ausgleich Mietzins Berufsbildungszentrum"

vom 8. September 2014

Kurzbezeichnung:

Fonds Ausgleich Mietzins Berufsbildungszentrum

Zuständig:

Finanzen

Stand: 1. November 2017

Reglement über den "Fonds Ausgleich Mietzins Berufsbildungszentrum"

I Name und Art des Fonds

Unter dem Namen "Fonds Ausgleich Mietzins Berufsbildungszentrum" besteht ein Fonds im Eigenkapital der Stadt Baden. Der Fonds wurde mit Entscheid des Stadtrats vom 7. Juli 2014 und mit Zustimmung der Finanzkommission vom 20. August 2014 geschaffen.

II Zweck des Fonds

Der Fonds dient der Abwicklung der Mietzinszahlungen der Berufsfachschule BerufsbildungBaden, die die Amortisationszahlungen der Restbauschuld abbildet. Damit der Mietzins unter HRM2 verbucht und gerundet in Rechnung gestellt werden kann, wird er dem Fonds gutgeschrieben und anschliessend umgebucht. Der jährliche Restsaldo zwischen der Amortisationszahlung und dem vertraglichen Mietzins wird auf dem Fonds kumuliert.

III Fondsvermögen

1 Äufnung

Der Fonds wird durch die aufgerundete Mietzinsverrechnung zwischen der Amortisations tranche von jährlich zurzeit CHF 965'940 und dem jährlich in Rechnung gestellten Mietzins von CHF 1'000'000 ab 1. Januar 2014 geäufnet.

2 Verwendung

Der Fonds darf durch die Schule verwendet werden, in dem kleinere Unterhaltsarbeiten, die üblicherweise der Mieter zu tragen hätte, mit dem Fondsaldo verrechnet werden. Auf eine Rechnungsstellung durch die Abteilung Immobilien wird dann verzichtet.¹

Die Abteilung Immobilien informiert die Schule über anstehende Verrechnungen und die Betragshöhe und fragt sie an, ob diese dem Fonds verrechnet werden können. Der Fonds wird mit Zustimmung des Rektors oder des Leiters Administration belastet. Es sind auch Teilverrechnungen möglich. Die Schule hat jederzeit Einblick in die Berechnungsunterlagen der Verrechnung.¹

3 Verzinsung

Das Fondsvermögen ist nicht zu verzinsen.

IV Organisation

Das Fondsvermögen wird im Eigenkapital der Stadt Baden separat auf einem Konto ausgewiesen. Die Schule erhält jährlich einen Kontoauszug dieses Kontos.

¹ Geändert durch Stadtratsentscheid vom 23. Oktober 2017, in Kraft seit 1. November 2017

V Zweckänderung, Auflösung

1 Zweckänderung

Der Stadtrat kann mit Zustimmung der Finanzkommission den Zweck ändern, wenn der bisherige Zweck nicht mehr zu erreichen ist.

2 Auflösung

Der Fonds wird nach vollständiger Amortisation der Restbauschuld des Berufsbildungszentrums (voraussichtlich im Jahr 2034) automatisch aufgelöst und der Saldo der Schule auf ein zu bezeichnendes Konto ausbezahlt.

VI Inkrafttreten

Das Fondsreglement tritt mit Genehmigung durch den Stadtrat am 8. September 2014 in Kraft.

Baden, 8. September 2014

EINWOHNERGEMEINDE BADEN

STADTRAT BADEN

Stadtmann
MÜLLER

Stadtschreiber
KUBLI